

Beschlussvorlage Nr. 001/2025



Dez/Amt: I / 20.
Bearbeiter: Hr. Neugebauer
Status: öffentlich

Beteiligte Bereiche: I., II., 32.

Beratungsfolge	Status	Termin	Behandlung
Verwaltungsausschuss	nicht öffentlich	11.03.2025	Vorberatung
Stadtrat	öffentlich	27.03.2025	Beschlussfassung

Betreff:

Antrag der Fraktion BOD • Deckelung der Verbandsumlage an den Zweckverband IndustriePark Oberelbe

Beschlusstext:

Der Stadtrat berät und beschließt, dass die Verbandsumlage an den Zweckverband IndustriePark Oberelbe (ZV IPO) ab dem Jahr 2025 auf einen Maximalbetrag von 25.000 EURO begrenzt wird.

Dieser Maximalbetrag gilt auch für die Mittelfristplanung und kann nur durch einen separaten Beschluss des Stadtrates von Heidenau geändert werden.

Der Bürgermeister wird beauftragt, den ZV IPO unverzüglich über diese Entscheidung zu informieren und in seiner Funktion als 1. Verbandsvorsitzender darauf hinzuwirken, dass diese Entscheidung bei der Haushaltsplanung des ZV IPO so umgesetzt wird. Nach Zustimmung durch den ZV IPO wird dieser Maximalbetrag im Haushaltsplan der Stadt Heidenau veranschlagt.

Finanzielle Auswirkungen:

Auswirkungen auf den Haushalt	HH-Jahr:
Buchungsstelle :	
Beträge in €	
• Mittel stehen haushaltsseitig zur Verfügung	
• Mittelbedarf	
Folgeaufwand (jährlich)	
• davon Sachkosten	
• davon Personalkosten	
Folgertrag (jährlich)	

Bemerkungen zu finanziellen Auswirkungen

Die Beschlussfassung hat keine direkten finanziellen Auswirkungen (Verbindlichkeiten) zu Lasten der Stadt Heidenau.

Erläuterung:

SächsGemO (Sächs. Gemeindeordnung)
SächsKomZG (Sächs. Gesetz über kommunale Zusammenarbeit)

Die Fraktion BOD (Bürgerinitiative Oberelbe) hat am 05.12.2024 den als Anlage 001/2025-01 beigefügten Antrag zur Deckung der Verbandsumlage an den Zweckverband IndustriePark Oberelbe eingebracht.

Nach § 36 Abs. 5 SächsGemO ist auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Stadträte oder einer Fraktion ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung des Stadtrates zu setzen, sofern der Stadtrat den gleichen Gegenstand nicht innerhalb der letzten sechs Monate bereits verhandelt hat; die Verhandlungsgegenstände müssen in die Zuständigkeit des Gemeinderats fallen.

Da der hier vorliegende Antrag von einer Fraktion eingebracht und dieses Thema innerhalb der letzten sechs Monate nicht vom Stadtrat behandelt worden ist, sind die formalen Voraussetzungen für die Zulässigkeit des Antrages erfüllt. Der Verhandlungsgegenstand war demnach auf die Tagesordnung der Stadtratssitzung am 27.02.2025 zu setzen.

Zur Begründung des Antrages wird auf die Ausführungen in der Anlage 001/2025-01 verwiesen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Städte Dohna, Heidenau u. Pirna haben 2018 den Gründungsprozess für den ZV IPO begonnen. Die Gründung des ZV IPO wurde mit der Bekanntmachung der Verbandssatzung am 03.05.2018 abgeschlossen.

Für den ZV IPO gelten die §§ 44 ff. Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG).

Gem. § 58 SächsKomZG gelten für den Zweckverband, sofern keine spezialgesetzlichen Regelungen bestehen, die Bestimmungen der Wirtschaftsführung der SächsGemO.

Ergänzend zu den Bestimmungen der SächsGemO regelt § 60 SächsKomZG, dass der Zweckverband seinen nicht gedeckten Finanzbedarf durch die Erhebung von Umlagen deckt.

Gem. § 60 Abs. 1 Satz 2 SächsKomZG soll der Maßstab für die Aufteilung des nicht gedeckten Finanzbedarfs so bestimmt werden, dass der Aufwand entsprechend dem Nutzen der Aufgabenerfüllung auf die einzelnen Verbandsmitglieder verteilt wird.

Der Zweckverband hat sich anlässlich seiner Gründung auf die Verteilung

Dohna	– 20 %
Heidenau	– 20 % u.
Pirna	– 60 %

geeinigt und diese in § 17 Abs. 3 Verbandssatzung (VerbS) festgeschrieben.
(Auf die Gründe für die Aufteilung wird an dieser Stelle nicht weiter eingegangen.)

Der ZV IPO hat die Mitgliedsgemeinden entsprechend des festgelegten Aufteilungsschlüssels gem. § 17 Abs. 3 VerbS zur Zahlung des nicht gedeckten Finanzbedarfs (Verbandsumlage) heranzuziehen.

Das Verbandsmitglied ist demnach dem Grunde nach verpflichtet, in seinem Haushalt die finanziellen Mittel zur Zahlung der Verbandsumlage darzustellen.

Veranschlagt die Mitgliedsgemeinde keine oder nicht ausreichende Finanzmittel zur Zahlung der Verbandsumlage, so befreit dies die Gemeinde oder vermindert dieses die Verpflichtung der Gemeinde nicht.

Die Mitgliedsgemeinde hat haushaltsrechtlich die Verbandsumlage unabhängig von der Veranschlagung im eigenen Haushaltsplan zu leisten; ggf. sind durch die Mitgliedsgemeinde durch Mittelbereitstellungen (bspw. Budgetausgleich o. üpl. Ausgaben) im gemeindlichen Haushalt die entsprechenden Finanzmittel bereitzustellen.

Eine einseitige – durch die Stadt Heidenau beschlossene – Veränderung zur Deckung des nicht gedeckten Finanzbedarfs (Beschränkung der Verbandsumlage der Stadt Heidenau auf 25.000 €) ist nicht zulässig.

Soweit durch den Antrag der Bürgermeister verpflichtet werden soll, auf eine Deckung der Verbandsumlage auf 25.000 € hinzuwirken, stünde dies zwar im Einklang mit § 28 Abs. 1 SächsGemO, jedoch ist die Verbandsversammlung gem. § 53 Abs. 1 SächsKomZG Hauptorgan und damit oberstes Entscheidungsorgan des ZV IPO ist.

Eine Verpflichtung des Bürgermeisters der Stadt Heidenau durch die Beschlussfassung, in seiner Funktion als 1. Verbandsvorsitzender die Haushaltsplanung des ZV IPO anzupassen und die Höhe der Verbandsumlage der Stadt Heidenau auf 25.000 € zu begrenzen, ist nicht statthaft. Der Stadtrat der Stadt Heidenau ist nicht befugt, dem 1. Verbandsvorsitzenden Weisungen für die Ausführung seiner Tätigkeit als 1. Verbandsvorsitzender zu erteilen. Der Bürgermeister wäre gem. § 52 Abs. 2 SächsGemO verpflichtet, einer entsprechenden Beschlussfassung zu widersprechen.

Fazit:

Von Seiten der Verwaltung wird vorgeschlagen, den Antrag der Fraktion BOD abzulehnen.

Anlagen:

Anlage 001/2025-01: Fraktionsantrag BOD - Deckelung Verbandsumlage ZV IPO

Bürgermeister

Diese Vorlage wird nach Unterzeichnung des Originaldokuments ohne Schriftzug des Zeichnungsberechtigten für die digitale Gremienarbeit bereitgestellt! Nur das Original der Vorlage trägt eine Unterschrift!

Abstimmungsergebnis Vorlage Nr.: 001/2025			
Gremium (Beratungsfolge)	1.	2.	
Anwesend			
JA-Stimmen			
NEIN-Stimmen			
Enthaltungen			
zugestimmt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
abgelehnt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
zurückgestellt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Weiterleitung ohne Beschluss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Schriftführer (Unterschrift)			